

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Frohsinn 1864 Uttenreuth“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Uttenreuth.
- (3) Der Verein soll ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Fürth eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Vereinszweck ist die der Traditionspflege, die Förderung und Organisation kultureller Veranstaltungen und des geselligen Beisammenseins aller Gesellschaftsschichten und Altersgruppen.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Zahlung eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person ab dem 16. Lebensjahr werden.
- (2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden.
- (3) Mit der Unterschrift unter dem Aufnahmeantrag erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Antrag gilt als angenommen, wenn er nicht innerhalb eines Monats abgelehnt worden ist.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (7) Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden, hierbei ist eine sechswöchige Kündigungsfrist zum Schluss des Geschäftsjahres einzuhalten.
- (8) Der Ausschluss erfolgt
 - a) bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins.
 - b) bei Nichterfüllung der Beitragszahlung trotz schriftlicher Mahnung.
- (9) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
Er wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

4 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht an den Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder haben Stimm- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Wählbar sind nur volljährige Mitglieder.
- (4) Die Mitglieder haben die Pflicht, die Zwecke des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
- (5) Die Mitglieder haben die Pflicht, den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (6) Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (7) Mitglieder in Ausbildung sind beitragsfrei.
- (8) Nach 25jähriger Mitgliedschaft erhält das Mitglied die silberne Ehrennadel mit Urkunde.
- (9) Nach 40jähriger Mitgliedschaft erhält das Mitglied die goldene Ehrennadel mit Urkunde.
- (10) Der Vorstand kann für besondere Verdienste um den Verein Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (11) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Mitgliederdaten

- (1) Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder speichern, verändern und löschen.
- (2) Der Verein darf diese Daten einem Bankinstitut übermitteln, um das Lastschriftverfahren zu ermöglichen.

§ 6 Vereinsorgane

- (1) Die Vereinsorgane sind:
 - Der Vorstand
 - der erweiterte Vorstand
 - die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) Dem 1. Vorstand
 - b) Dem 2. Vorstand
 - c) Dem Kassenwart
 - d) Dem Schriftführer
- (2) Der Verein wird nach § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.
- (3) Der 1. Vorstand ist einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Der 2. Vorstand und der Kassenwart können nur gemeinsam handeln. Der Schriftführer kann den Verein nur gemeinsam mit dem 2. Vorstand oder dem Kassenwart vertreten.
- (5) Im Innenverhältnis ist der 2. Vorstand zur Vertretung nur berechtigt, wenn der erste Vorstand verhindert ist.

§ 8 Der erweiterte Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den Beisitzern
- (2) Beisitzer sind
 - a) Die Wanderwarte
 - b) Die Kassenrevisoren
- (3) Der Vorstand kann für Sonderaufgaben außer den in Abs. (2) Genannten weitere Beauftragte benennen, die an die Weisungen des Vorstandes gebunden sind.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Die Sitzung des Vorstandes ist beschlussfähig, wenn der 1. Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes anwesend ist.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten und von jeweils zwei Mitgliedern unterzeichnet.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins, sie findet in der Regel im ersten Viertel des Jahres statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands, des Kassenwartes und der Kassenrevisoren
 - b) Die Entlastung des Vorstands.
 - c) Wahl und Abberufung des Vorstands und der Kassenrevisoren
 - d) Behandlung eingereichter Anträge
 - e) Beschlussfassung über die Beiträge
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen und enthält Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung. Sie erfolgt auf dem Postweg, bzw. durch elektronische Mitteilung (E-Mail).
- (4) Jede ordnungsgemäße Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand vorliegen.
- (6) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ebenso einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies verlangt.
- (8) Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen. Wenn die Mehrheit der Anwesenden es verlangt, wird geheim abgestimmt.
- (9) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliedsversammlung eine Geschäftsordnung beschließen.
- (10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands unterzeichnet wird.

§ 10 Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks

- (1) Die geplanten Änderungen der Satzung müssen in der Tagesordnung explizit erwähnt sein.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zur Satzungsänderung beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Wird diese Mehrheit nicht erreicht, kann der Vorstand zum Zweck der Satzungsänderung innerhalb von drei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.
- (4) Über eine Satzungsänderung oder eine Änderung des Vereinszwecks entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Diese Versammlung muss mit einer Mindestfrist von vier Wochen einberufen werden.
- (3) In dieser Versammlung müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein.
- (4) Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von drei Wochen eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.
- (5) Falls die Versammlung nicht anderes beschließt, wird im Falle der Auflösung der Vorstand zu Liquidatoren des Vereins bestimmt.
- (6) Nach der Auflösung fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde Uttenreuth zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 24. März 2017 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.